

✓
UNIVERSITÄT TÜBINGEN

WALD UND JAGD
ZU ANFANG DES 16. JAHRHUNDERTS UND DIE
ENTSTEHUNG DES BAUERNKRIEGS

REDE

GEHALTEN AM

GEBURTSFEST SEINER MAJESTÄT DES KÖNIGS
WILHELM II. VON WÜRTTEMBERG

AM 25. FEBRUAR 1911

IM FESTSAAL DER AULA DER UNIVERSITÄT TÜBINGEN

VON

PROF. DR. ANTON BÜHLER
DERZEITIGEM REKTOR DER UNIVERSITÄT



DA

22

4790

Tübingen

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)

1911



Hochansehnliche Versammlung!

Das Bauerndorf von heute besteht in Südwestdeutschland aus grösseren oder kleineren Hofgütern, die sich im freien Eigentum des Bauern befinden. Neben den Äckern, Wiesen, Weiden, Hausgärten, Weinbergen nennt mancher Bauer ein Stück Waldes sein eigen, das innerhalb seines Hofbezirks oder auch am Rande der gesamten Dorfmark gelegen ist. Aus diesem Walde bezieht er seinen jährlichen Bedarf an Brenn-, Bau- und Geschirrhholz; in höher gelegenen Gebieten des Mittel- und insbesondere des Hochgebirges treibt er sein Vieh in diesen Wald, um das spärliche Weidegras für sich nutzbar zu machen. Neben dem Bezug aus seinem eigenen Walde hat er meistens noch einen Anteil an dem Ertrage des Gemeinde- oder Korporationswaldes, der jährlich unter die Bürger verteilt wird. Vielfach besitzen die Gemeinden noch ungeteiltes Weideland, die Almende, auf welche jeder Bürger sein Vieh zur Weide gehen lassen darf. Die Jagd kann jeder Bauer auf seinem Grundstücke selbst ausüben, wenn er es nicht vorzieht, sie gegen Entgelt einem andern zu überlassen. Wald und Jagd sind, von polizeilichen Einschränkungen abgesehen, heute frei. Diese Freiheit ist aber nicht von allzu hohem Alter. Erst das Jahr 1848 hat sie dem Bauern gebracht.

Um das Jahr 1500 gab es dagegen freie Bauern nur in geringer Zahl. Der Grundbesitz befand sich zum grössten Teil in der Hand des Adels und der Geistlichkeit. Bei der zerstreuten Lage der Grundstücke bewirtschafteten diese aber nur ausnahmsweise ihre Güter selbst. Sie gaben sie vielmehr an einzelne Bauern zur Bestellung, welche

daß für Zinse und Naturalabgaben entrichteten und verschiedene Dienstleistungen versprechen mußten. Solche Güter nannte man Lehen-
güter; die Bauern, welche sie bebauten, hießen Zinser, Hörige, Leib-
eigene, je nach dem Abhängigkeitsverhältnisse, in welchem sie zum
Eigentümer der Grundstücke, dem Grundherrn, standen. Manchmal
gehörten zum Lehenhofe auch Wälder, aus denen der Lehensmann
seinen Bedarf an Holz decken konnte; reichte der Wald hiezu nicht
aus, so gab der Grundherr aus seinen eigenen Waldungen einen Zu-
schuss. Daneben war fast überall noch die Nutzung in der Almende
gestattet, an welcher die Bauern theils einen unbegrenzten, theils einen
genau festgestellten Anteil hatten. An der Almende seines Wohnsitzes
war auch der Grundherr mit seinen Beamten nutzungsberechtigt.

Die Jagd, die ursprünglich jedem Markgenossen in der ganzen
Mark freistand, war schon seit den Karolingern durch die Errichtung
von Bannforsten beschränkt; in diesen war sie für den mit dem Wild-
bann ausgestatteten Herrn allein erlaubt. Mit dem Aufkommen der
Territorialherrschaften wurde dieses ursprünglich königliche Recht
allmählig ein Recht der vielen kleinen Landesherrn, die immer weitere
Gebiete mit dem Wildbann belegten und den Bauern aus seinem ur-
sprünglichen Jagdrecht verdrängten.

Die Bauern waren schon im 15. Jahrhundert mit ihrer ganzen
Lage aus verschiedenen Ursachen immer unzufriedener geworden. Da
die langjährigen Bestrebungen, auf friedlichem Wege eine Besserung
herbeizuführen, scheiterten, griffen die Bauern zur Selbsthilfe. Es ent-
stand der Bauernkrieg von 1525.

Über seine Ursachen ist eine reiche Literatur vorhanden; in dieser
ist jedoch die Bedeutung der Forderungen der Bauern, soweit sie sich
auf Wald und Jagd beziehen, nicht genügend berücksichtigt worden.
Ich will versuchen, diese Verhältnisse in ein etwas helleres Licht zu
rücken. Es wird sich um zwei Aufgaben handeln. Einmal müssen
die tatsächlichen Zustände auf Grund des geschichtlichen Materials
erforscht werden. Sodann soll beurteilt werden, inwieweit man die

Forderungen der Bauern als sachlich berechtigt und etwa auch rechtlich begründet anerkennen muss.

In beiden Beziehungen geben vor allem die Beschwerdeschriften der Bauern Aufschluss. Die berühmtesten von diesen sind die 12 Artikel, in welchen die oberschwäbischen Bauern im März 1525 die Beschwerden über ihre wirtschaftliche und soziale Lage zusammenfassten. Sie nannten sie „die gründlichen und rechten Hauptartikel aller Bauernschaft und Hintersassen der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, von welchen sie sich beschwert vermeinen“. Im gleichen Monat wurden die Artikel in Augsburg gedruckt und in kurzer Zeit über das ganze Reich hin verbreitet. Im Samland, Esthland, Livland waren sie ebenso bekannt, wie in Brixen und Bozen. Von der böhmischen Grenze bis zu den Vogesen wurden sie allgemein zur Kenntnis der Bauern gebracht, nicht selten von den Kanzeln verkündet. In 22 verschiedenen Drucken sind sie — nach Götze — auf uns gekommen; nicht immer ist der Druckort angegeben; bestimmt kennen wir aber als solche Augsburg, Regensburg, Nürnberg, Rothenburg, Mainz, Erfurt, Wittenberg, Zwickau, Breslau, Reutlingen. Die Artikel fanden allgemeine Zustimmung bei der Bauernschaft und wurden an den verschiedenen Orten schlechthin den Forderungen der Bauern als Muster zu Grunde gelegt. Den 12 Artikeln ist es teilweise zuzuschreiben, dass im April 1525 ganz Mittel- und Süddeutschland, Oberösterreich, Kärnten, Tirol in vollem Aufruhr sich befanden:

Welche Forderungen waren es nun, die die Bauern in den 12 Artikeln geltend machten?

An erster Stelle stand die, dass die Gemeinden ihren Pfarrer sollten selbst wählen und absetzen dürfen. Dann verlangen sie, dass die Leibeigenschaft aufgehoben, die Abgabe beim Tode des Lehensmanns, der sog. Todfall sowie der kleine Zehnten abgeschafft, dass die Frondienste, sowie Zinsen und Gülten nicht gesteigert, ungerechte und willkürliche Strafen nicht mehr angesetzt werden. Weiter aber heisst es: Die Jagd, der Vogelfang und die Fischerei sollen freigegeben

werden. Die Nutzungen in den Wäldern sollen ebenfalls frei sein und die den Gemeinden entzogenen Waldungen, Wiesen und Äcker sollen diesen wieder zurückgegeben werden.

Die Forderungen sind, ausgenommen den 1. Artikel bezüglich der Pfarrwahl, also alle agrarischen Charakters; von diesen sollen die Artikel über Wälder und Jagd uns eingehender beschäftigen.

Die viel erörterte Frage über den Verfasser der 12 Artikel hat bis zur Stunde eine allseits befriedigende Lösung nicht gefunden. Baumanns Ansicht, dass die Artikel in Memmingen entstanden und von Lotzer, einem Kürschner aus dem nahen Horb und dem Memminger Reformator Schappeler, einem geborenen Schweizer, gemeinschaftlich verfasst worden seien, schien allgemeine Zustimmung errungen zu haben. Neuerdings hat aber Stolze, wie früher Stern, ihre Entstehung in den südlichen Schwarzwald verlegt. Für unsern Zweck kommt es weniger auf die Person des Verfassers an, als auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, welche in den Artikeln sich widerspiegeln. Ausserdem ist zu beachten, dass den 12 Artikeln zahlreiche lokale Artikel in verschiedenen Gegenden vorausgegangen sind, die inhaltlich mit ihnen fast vollständig übereinstimmen. In diesen 12 Artikeln ist nur das Gemeinsame dieser lokalen Artikel zusammengefasst; die 12 Artikel werden ja vielfach als die „gemeinen“, d. h. gemeinsamen Artikel der Bauernschaft bezeichnet.

Eine Besonderheit der 12 Artikel bildet die Anführung von Bibelstellen bei den einzelnen Artikeln, durch welche die Forderung als der hl. Schrift entsprechend bezeichnet werden soll. Wenn aber im 5. Artikel die Rückgabe der entzogenen Wälder an die Gemeinden gefordert oder im 4. über Wildschaden geklagt und dabei auf das 1. Kapitel der Genesis verwiesen und betont wird, dass Gott alles dem Menschen zum Nutzen habe wachsen lassen, so ersieht man daraus, dass die Bibelstellen wohl erst nachträglich beigelegt wurden. Es sollte wohl die üblich gewordene Forderung des „göttlichen Rechts“ näher damit begründet werden. Neu ist übrigens dieser Gedanke nicht. Schon

1420 verlangten die Husiten in den 12 Artikeln, die sie an die Stadt Prag einreichten, dass alles heidnische und deutsche Recht, das mit dem göttlichen Gesetz nicht übereinstimme, aufgehoben und nach göttlichem Recht (*divina jura*) geurteilt werde. In den Verhandlungen der Bauern zu Lehen bei Freiburg wurde 1513 von den Führern erklärt, ihr Vorhaben sei göttliches, ziemliches Recht, sie wollen nichts handeln, als was die hl. Schrift enthalte, und was an sich göttlich, billig und recht sei; sie erböten sich, ihre Anschläge aus der hl. Schrift zu verfassen und zu schreiben und alsdann vorzulesen. Der Bundschuh zu Lehen will ebenfalls Vogelfang, Fischen, Holz und Wald frei und allgemein machen.

Wenden wir uns nun wieder den 12 Artikeln zu. Wir dürfen nicht bloss diejenigen von ihnen, die von Wald und Jagd reden, ins Auge fassen. Denn auch bei einigen weiteren Artikeln kommen die Jagd- und Waldverhältnisse in Betracht. Der Zehnten musste da und dort auch vom Holz entrichtet, Zinse und Abgaben mussten auch vom Walde bezahlt werden. Unter den Frondiensten spielen die Jagdfronen, unter den Strafen die Wald- und Jagdfrevel eine Hauptrolle. Es sind also nicht weniger als 8 unter den 12 Artikeln, in welchen für die Verhältnisse des Waldes und der Jagd eine anderweitige Regelung gefordert wurde.

In die damaligen Zustände sich einen sicheren Einblick zu verschaffen, ist schwieriger, als nach der zahlreichen Literatur über den Bauernkrieg scheinen könnte. Schwaben, Franken, Thüringen, Hessen, die Pfalz, Baden, Elsass waren der Schauplatz des eigentlichen Bauernkriegs. Über seinen äusseren Verlauf sind wir zwar ziemlich genau unterrichtet, namentlich seit Vochezer dem Sieger im Bauernkriege, dem Truchsess von Waldburg, genannt Bauernjörg, eine zusammenhängende Darstellung gewidmet hat. Die Quellen über die Lage des Bauernstandes um 1525 fliessen aber immer noch spärlich und namentlich über die waldwirtschaftlichen Zustände dieses kurzen Zeitabschnittes stehen uns nur ganz allgemeine Nachrichten zu

Gebot. In der Hauptsache sind wir, wie gesagt, auf die Artikel angewiesen, in welchen die Beschwerden bündig und nicht immer leicht verständlich vorgebracht werden.

Bei der Regierung des schwäbischen Bundes, die ihren Sitz in Ulm hatte, liefen in den ersten Monaten des Jahres 1525 gegen 300 Beschwerden aus vorherrschend zwischen der Donau und dem Bodensee gelegenen Gemeinden ein. Allein nur etwa der zehnte Teil ist uns durch den Gesandten Augsburgs, den Bürgermeisler Artzt, überliefert worden und nur ganz wenigen ist die Antwort der angegriffenen Herrschaften beigefügt. Diese Antworten, aus denen man weitere Aufklärung zu erhalten hofft, sind meist ganz kurz gehalten, oder wenigstens kurz wiedergegeben.

Aber eines geht aus den Beschwerden und Antworten doch mit voller Deutlichkeit hervor: die Bauern gründen ihre Forderungen überall darauf, dass sie nur verlangen, was sie früher an Rechten im Walde gehabt hätten. Die Hauptfrage ist demnach die, ob in der dem Bauernkriege vorangegangenen Zeit in den Eigentumsverhältnissen und den Nutzungsrechten im Walde eine Verschiebung zu ungunsten der Bauern stattgefunden habe. Dass dies bis zu einem gewissen Grade der Fall war, scheint angenommen werden zu müssen. Sonst wäre doch nicht zu erklären, dass die Klagen aus so verschiedenen Gegenden übereinstimmend hervorheben, dass seit kurzer Zeit, seit jüngst verwichener Zeit, seit Menschen Gedenken, Änderungen vorgenommen worden seien. Manche Angaben lauten so, dass man die Jahre 1470 und 1475, auch 1480 und 1490 als diejenigen bezeichnen muss, in welche die Änderungen von den Bauern, freilich ohne irgend einen Nachweis verlegt werden. In Tirol hat man nur solche Urkunden als gültig anerkannt, welche vor wenigstens 50 Jahren, also ca. 1475, ausgestellt waren. In Ettenheimmünster in Baden verlangten die Bauern die Herausgabe eines Vertrags von 1510, durch welchen sie sich in ihren Weiderechten geschädigt glaubten. Die Bauern drücken sich vielfach auch so aus, dass das „alte Recht“, das „alte Herkommen“, der „bisherige Brauch“

eingehalten werde, manchmal rufen sie das „kaiserliche Recht“ an. Sie wollen nicht, dass Geistliche oder „Doktoren“ dem Gerichte angehören. Dass man daraus auf die Wirkung der Einführung des römischen Rechts schliessen könne, wird im allgemeinen angenommen; es trifft jedoch nicht immer zu, weil die Klagen über Jagd- und Waldnutzungsrechte vor die Zeit der förmlichen Rezeption des römischen Rechts zurückreichen.

Was nun die rechtliche Beurteilung der bäuerlichen Beschwerden anlangt, so stellen sich ihr grosse Schwierigkeiten entgegen. Einmal haben wir Schilderungen der rechtlichen Verhältnisse in der Hauptsache nur von der einen Seite, der der Bauern. Dass Übertreibungen, auch Unrichtigkeiten, vielleicht Verdrehungen und Fälschungen da und dort unterlaufen, ist bei der aufgeregten Zeit und der Unklarheit der Rechtslage überhaupt von vorne herein zuzugeben.

Aber auch für eine objektive Betrachtung der damaligen Zeit waren die Verhältnisse sehr verworren. Dies geht aus der Salzburger Waldordnung hervor, die vom Erzbischof Lang am 20. Mai 1524, also unmittelbar vor Ausbruch des Bauernkriegs und schon während der ersten Unruhen erlassen wurde. Leider ist für unsere Gegend kein Material aus jener Zeit vorhanden. Die erste württembergische Forstordnung von ca. 1517 ist verloren gegangen. Die späteren Forstordnungen für Württemberg und alle andern Länder sind erst nach dem Bauernkrieg verkündet worden. Man weiss daher nicht, ob und inwieweit sie von den vorhergegangenen Ereignissen, Beschwerden und Verhandlungen beeinflusst sind.

Die Salzburger Waldordnung unterscheidet Hoch- und Schwarzwälder, sowie Lehenwälder, dann gemeine Wälder und eigene Hölzer, also Waldungen der Herrschaft, der Gemeinden bzw. Genossenschaften, und der Bauern. Der Waldmeister wird beauftragt, genaue Erhebungen zu machen, an wen und in welcher Weise die Lehenwälder verliehen seien; sodann soll er die Lehenwälder von den zu den einzelnen Bauernhöfen gehörigen Wäldern, den sog. Heimhölzern, abscheiden und die

Grenze vermarken, damit die Bauern keine Ursache haben, nach ihrem Gefallen in den Wäldern weiter zu schlagen. Glaube aber jemand eine besondere Gerechtigkeit im Walde zu haben, so soll dies der Waldmeister untersuchen, denn es solle niemand wider Recht und Billigkeit etwas entzogen werden. Dabei soll insbesondere festgestellt werden, auf Grund welcher Titel und Rechte diese Ansprüche erhoben werden, ob die Wälder von den Vorfahren ihnen gegeben, auf Leib verschrieben, verliehen worden seien oder ob sie nicht etwa aus eigenen „Verbrechungen“ an die Bauern gekommen; endlich ob die Waldungen dem Stift nicht wieder heimgefallen seien. Er solle ferner berichten, wo mit Verhengnis der Zeit etwa fremde, unbegründete Ansprüche oder vermeintes Eigentum auf die Wälder gekommen seien, damit diese wieder abgetan und die Wälder frei würden. Es könne nicht geduldet werden, dass das Stift von den Bann- und Schwarzwäldern, die dem Landesfürsten mit den Regalien verliehen seien, entsetzt werde. Die Wälder der Klöster und des Adels, der Städte und Märkte, heisst es weiter, sollen nicht verwüstet werden, ihre Inhaber sollen bei Strafe nicht in andern Wäldern holzen, sondern nur in den eigenen. Endlich soll der Waldmeister verhindern, dass in den Wäldern Einfänge, Gereute, Brandplätze, Weiden und Alpen gemacht werden. Die Bauern sollen ihre Wälder nicht verschwenden; wenn sie es tun und dann aus den herrschaftlichen Wäldern für ihren Bedarf Holz holen wollten, so werde eine Abgabe an sie nicht erlaubt werden.

Aus diesen Anordnungen ist ersichtlich, dass weder über das Eigentum am Walde, noch über die Eigentumsgrenzen, noch über die Nutzungsrechte Klarheit vorhanden war; ferner geht aus ihnen hervor, dass die Tendenz auf Seite der Bauern bestand, die herrschaftlichen Wälder sich anzueignen, dass Übergriffe in fremde Hölzer vorkamen, unbegründete Nutzungsrechte geltend gemacht und in den Wäldern unbefugterweise Rodungen vorgenommen wurden.

Bei solcher Unsicherheit der Rechtsverhältnisse ist es erklärlich, dass die Bauern z. B. sich über den Entzug von Wäldern und Nutzungs-

rechten, von Äckern, Wiesen, Weiden beschweren konnten, während die Herrschaft nur ihre wohlbegründeten Rechte festhielt. Wie in Salzburg können die Verhältnisse auch anderswo sich gestaltet haben.

Der Prozess der Eigentums- und Nutzungsänderung ist aber tatsächlich von langer Dauer gewesen, wie die früheren Bauernaufstände und ältere Schriften zeigen. Diese müssen uns das Bild der damaligen Zustände ergänzen, da es aus den direkten Quellen allein nicht entworfen werden kann. 1476 fordert der Hirte Behm von Niklashausen im Würzburgischen Gebiet, dass Wälder, Wasser, Brunnen, Weiden allenthalben frei sein sollen. Weit schärfer lauten die Klagen in der sozialen Schrift: Die Reformation des Kaisers Sigmund, die etwa 1438 von einem schwäbischen Geistlichen verfasst worden sein soll, aber erst 1476 gedruckt worden ist. Einige Hauptsätze werden den Standpunkt des Verfassers erkennen lassen. Von Holz und Feld müssen die Bauern den Herrschaften Zins geben; man verbannt den Bauern die Hölzer, die Tiere im Wald, den Vogel in der Luft; weder Holz noch Feld soll in Bann gelegt werden; auch das Wasser soll nicht verbannt werden; das ganze Erdreich möchte man bannen; wie Gott es geordnet hat, hält man nicht. Geschieht dies von einem Edelmann, so soll man ihn abtun; ist es ein Kloster, so soll man es ganz und gar zerstören, — das ist göttlich Werk.

Diese Gedanken in der Reformation Kaiser Sigmunds erinnern unwillkürlich an die Klagen Freidanks schon aus dem Jahre 1230. Im Gedicht von dem Reichen und Armen ruft er den hartherzigen Waldbesitzern zu: Dem richen walde kleine schadet, ob sich ein mann mit holze ladet. In dem Gedichte von Königen und Fürsten klagt er, dass die Fürsten über Feld, Steine, Wasser und Wald, wilde und zahme Tiere die Herrschaft an sich reißen, sie würden es gerne mit der Luft ebenso machen, die müsse aber noch gemeinsam bleiben. Sonnenschein, Wind und Regen möchten sie bannen und den Zins dafür in Gold sich zahlen lassen.

Also die Klagen in dieser Richtung sind alt, schärfer werden sie

aber doch erst am Ende des 15. Jahrhunderts erhoben. In dieser Zeit kam es bereits zu einzelnen Aufständen der Bauern, so in Kempten, Speyer, Ochsenhausen.

1491 rief der Abt von Kempten einen Aufstand in seinem Gebiete hervor. Er beklagte sich 1493 auf einer Tagfahrt zu Tübingen über Eingriffe der Bürger von Kempten in den Kemptnerwald, über unbefugtes Jagen und Fischen. Die Kemptner Bürger entgegneten, dass er nach Willkür handle entgegen den althergebrachten Rechten der Bürger auf Zimmer- und Brennholz und die Austübung der Weide, der Jagd und Fischerei. Durch Entscheidung des Kaisers wurden die beiderseitigen Rechte geregelt, doch dauerten die Streitigkeiten noch bis zum Bauernkrieg fort.

1502 wurde im Bistum Speyer ein „Bundschuh“ gegründet, und dabei ein sehr radikales Programm aufgestellt. U. a. heisst es: „Wasser, Wald, Waid und Haid, Wildbann, Vogelfang, Birschen und Fischerei, so seitdem von Fürsten, Herrn und Pfaffen gebannt gewesen, sollen frei und offen und jedermanns sein, so dass jeder Bauer holzen, jagen und fischen mag, wo und wann er will, ohne Bann oder Hinderung, allzeit und überall.“

Besonders interessant sind die Streitigkeiten des Klosters Ochsenhausen mit seinen Bauern in den Jahren 1497—1502, die Egelhaaf veröffentlicht hat.

Die Bauern beschwerten sich 1497 wegen der Schweinemast im Eichen- und Buchenwalde und auf der gemeinen Weide; sie verlangten, dass man es beim alten Herkommen lasse. Der Konvent bestritt, dass hierin Neuerungen eingeführt worden wären. Zunächst riefen 38 Ortschaften den Abt von Rot, dann die Stadt Ulm als Schiedsrichter an; als ein Ausgleich nicht zu Stande kam, brachten sie die Sache vor den schwäbischen Bund. Das Bundesgericht befand sich damals in Tübingen, hier wurden am 17. Oktober 1500 die Klagen eingereicht. Die Gemeinden beschwerten sich u. a. darüber, dass der Abt von den Almen- den und Weiden, welche nach Recht und Landesbrauch den Gemeinden

und armen Leuten zur Nutzung zustehen, etliche um Zins und Gült hingeliehen und Stücke von der Almend den armen Leuten zu Erlensmoos, Eichbühl, Oberstetten und andern Flecken gegeben habe, an Stelle von Gütern, die er ihnen entzogen habe. Ebenso habe jeder Prälat den Hintersassen des Gotteshauses Brenn-, Zimmer- und Zaunholz nach Bedarf seit Menschengedenken gereicht; nun habe der Abt dies unterlassen. Dieser bestritt, Neuerungen eingeführt zu haben. Die aufgerufenen Zeugen sprachen sich bald für, bald gegen den Abt aus. Ein Zeuge Kuen sagt, soweit er sich erinnere, haben die armen Leute die Obrigkeit um Holz bitten müssen, für den nötigen Bedarf sei es nie versagt worden. Wer eigenmächtig gehauen habe, wäre bestraft worden. Oft hätten die armen Leute heimlich Holz von Eichen und Buchen etc. gehauen, es weggeführt und auf dem Markte verkauft, wofür sie im Fall der Betretung bestraft worden seien. Die Gemeinden blieben dabei, dass der Abt etlichen Gotteshausleuten aus ihren Lehengütern Äcker und Mahden entzogen und sie aus der Almende entschädigt habe, wodurch die Weide geschmälert worden sei. Da ein Ausgleich damals zu Tübingen wieder nicht zu Stande kam, rotteten die Bauern sich zusammen und zogen in den Klosterhof. Der Abt wandte sich an den schwäbischen Bund, der nun die Städte Ulm und Memmingen mit der Vermittlung betraute. Bezüglich der Almenden und Viehweiden einigte man sich dahin, dass die bisher entzogenen und gegen Zins verliehenen Weiden nicht zurückgegeben werden sollen, dass der Entzug künftig nicht ohne Zustimmung der armen Leute geschehen solle. Wenn ein Gotteshausmann Holz bedürfe, so solle er beim Abt darum anhalten, welcher ihm dann ziemlich Holz durch den Holzwart verschaffen soll; nur wo es ihm vom Holzwart angewiesen werde, soll er hauen; wegen der Schweinemast soll es gehalten werden, wie von Alters her. Bezüglich der Almenden und der Holzabgabe hat also der Abt den Sieg davon getragen; in anderen, hier nicht erwähnten Punkten, wurden die Forderungen der Gotteshausleute bewilligt.

Hören wir noch, wie Gabriel Biel, ein vertrauter Ratgeber

des Grafen Eberhard im Bart und einer der bedeutendsten Männer jener Zeit, sich über die damaligen Zustände äussert.

Biel, gebürtig aus Speyer, wurde 1477 als Professor der Theologie nach Tübingen berufen, war 1485—89 Rektor der hiesigen Universität und ist 1495 gestorben. Bekannt ist er durch seinen Freimut, den er dem Herzog Eberhard gegenüber bekundete.

In einer Abhandlung über die Restitutionspflicht kommt er auf die Verhältnisse von Wald und Jagd zu sprechen. Zum Ersatz des Schadens ist nach Biel verpflichtet, wer einen Bauern an seiner Arbeit hindert; einen Fischer, Jäger oder Vogelfänger ungerecht behandelt; wer seine Untertanen hindert, das Wild, das die Frucht abfrisst, wegzuscheuchen, oder zur Verteidigung zu töten; ebenso wer die Untertanen durch Entzug ihrer Nutzungen in Wäldern, Weiden und Wassern schädigt. Biel weist schliesslich die Herren auf Gottes Rache hin, wenn sie mehr Räuber und Tyrannen, als Streiter Gottes seien und auf jede mögliche Weise und durch unzählige besonders erdachte Erfindungen ihre Untertanen quälen und bedrücken.

Biel spricht hiermit eine Auffassung aus, wie sie später von den Bauern fast gleichlautend geltend gemacht wurde.

Dieser Standpunkt eines Hochschullehrers scheint mir besonders bemerkenswert zu sein. Seine Anschauung ging wohl auch auf seine zahlreichen Schüler über und erklärt wenigstens zum Teil die Haltung, welche der niedere Klerus da und dort im Bauernkrieg eingenommen hat. Mehrere Pfarrer sind als Vertreter der Sache der Bauern besonders bekannt geworden. Die Zahl derjenigen, die auf Seite der Bauern standen, scheint grösser zu sein, als man gemeinhin annimmt. Bei fast allen Bauernrotten werden mehrere Welt- und Ordensgeistliche mit Namen aufgeführt, und unter 50 Flüchtlingen, die nach Appenzell sich wandten, sollen 16 Geistliche gewesen sein.

Diese Haltung des Klerus macht erklärlich, warum die Forderungen der Bauern überall auf empfänglichen Boden fielen. Im übrigen ist der Erfolg der 12 Artikel dem zuzuschreiben, dass durch Lehre

und Schriften, durch die Kunde von anderwärtigen Erhebungen der Bauern und durch mehrere ungünstige Ernten die Gemüter bereits in Aufregung versetzt waren.

Die 12 Artikel gingen ausserdem über die früheren lokalen Artikel teilweise hinaus; auch sind ihre Forderungen konkreter und bestimmter gefasst worden.

Im 5. Artikel verlangen die Bauern, dass die Gemeinden über ihre Wälder frei verfügen können, dass jedermann seinen Bedarf an Brenn- und Zimmerholz unentgeltlich beziehen könne. Sie beschwerten sich, dass die Herrschaften sich die Wälder allein angeeignet hätten, und dass man im Falle des Bedarfs das Holz um den doppelten Preis kaufen müsse. Diese Wälder, ob sie geistliche oder weltliche Obrigkeiten inne haben, sollen einer ganzen Gemeinde wieder anheimfallen, ausser die Wälder wären redlich erkauft worden. Im letzteren Fall soll man einen Vergleich mit den jetzigen Besitzern anstreben.

Die Freiheit in der Gemeindewaldwirtschaft war von den Herrschaften dadurch eingeschränkt worden, dass sie einen Forstmeister über die Gemeindewaldungen setzten. In Erläuterung dieses 5. Artikels sagen die Bauern um Öhringen, sie wollen keinen Forstknecht mehr über ihre Wälder haben und kein Waldverbot halten, sondern ihre Holzungen nach Belieben zu ihrer Notdurft brauchen. Gegen die Junker von Schellenberg bringen die Bauern von Kisslegg vor, dass sie aus den Gemeindewäldern zu ihrem eigenen Nutzen und Gebrauch Holz hauen; sie sollen dies abstellen oder die Hölzer mit der Gemeinde teilen. Einige Bauern hätten eigene Hölzer, die nicht der Gemeinde gehören, in denen die Herrschaft nichts zu schaffen habe; dennoch gebiete ihnen die Herrschaft, daraus für sie Tannen ohne Bezahlung zu hauen.

Nicht nur in den Waldungen der Gemeinde und in ihren eigenen Hölzern wollten die Bauern frei sein. Auch die den Herrschaften gehörigen Fron- und Bannhölzer sollten den Bauern frei gegeben werden. Dies verlangte der Algäuer Ausschuss auf dem Tage zu Füssen

(11. Mai 1525). Schon vorher hatten sich die Stühlinger Bauern beklagt, dass ihnen die Benützung der Fronwälder wider altes Herkommen verboten worden sei.

Sehr häufig kehrt die allgemein gehaltene Beschwerde wieder, dass den Gemeinden Wälder und Äcker ganz entzogen worden seien und die Forderung, dass diese wieder zurückgegeben werden sollen.

Endlich beschwerten sich die Bauern von Lehenshöfen, dass ihnen der Verkauf von Holz aus ihren Gütern verboten sei.

Die Tatsache, dass den Bauern Wälder ganz entzogen, und dass ihre Nutzungsrechte sowohl in ihren eigenen Wäldern, als in denjenigen der Herrschaften eingeschränkt wurden, scheint festzustehen.

Hören wir nun, wie die Herrschaften ihr Vorgehen zu rechtfertigen suchen.

Die Einschränkung der Nutzungen aus den herrschaftlichen Fronwäldern, die Einhaltung einer bestimmten Ordnung in diesen und in den Gemeindewaldungen begründen die Herrschaften damit, dass der Verwüstung der Wälder Einhalt geboten werden solle, dass insbesondere durch den Verkauf von Holz die Wälder allzusehr angegriffen würden, daher der Bezug von Holz auf den Hausbedarf beschränkt werden müsse. Man suchte damals, wie namentlich auch aus den oben erwähnten Streitigkeiten zwischen den Bauern und dem Kloster Ochsenhausen hervorgeht, eine geordnete Waldwirtschaft einzuführen. Die Bevölkerung hatte zugenommen, die Städte vergrösserten sich und steigerten den lokalen Bedarf an Holz. Die Möglichkeit, Holz in die Städte zu verkaufen, und die hohen Holzpreise verlockten zu übermässiger Nutzung. Der Verkauf von Holz gewährte höhere Einnahmen als früher. So bemerkt Hans von Roth gegenüber den Bauern von Bussmannshausen, dass das Holz seine beste Nutzung und dass es ihm bei der Teilung der Herrschaft höher angeschlagen worden sei. Die Nutzungen wurden daher von den Herrschaften möglichst eingeschränkt, um ein um so grösseres Quantum Holz verkaufen zu können. Manchmal wurde auch das Burgholz oder der Burgholzbezirk

vergrössert, was eine Verdrängung der Bauern aus den bisherigen Waldungen bedeutete. Endlich wurde die Erlaubnis zur Nutzung nur vom Forstmeister gegen eine bestimmte Abgabe gewährt. Um die jungen Pflanzen vor dem Abbeissen durch das Vieh zu schützen, wurden die jungen Waldungen von den Herrschaften in Bann gelegt, und dadurch die Weideflächen verringert; 6—7 Jahre lang, während nach den Angaben der Bauern früher nur 4 Jahre üblich gewesen sein sollen. Wenn endlich geklagt wurde, dass die Forstmeister sogar das Abholz verkaufen, das früher arme Leute holten, so weist auch diese Klage auf den gestiegenen Wert des Holzes hin. Bei diesem höheren Wert des Holzes wurden den Herrschaften die Abgaben an die Bauern lästiger, während umgekehrt sie für diese wertvoller wurden und die kleinste Verkümmerung ihnen empfindlich erschien. Dass um 1525 eine Verarmung des Adels — dem Adel gehörte auch der höhere Klerus in überwiegender Zahl an — eingetreten war, wird allgemein zugegeben. Der Wald bot nun Gelegenheit, die Einnahmen einigermaßen zu erhöhen. Daraus ergab sich von selbst das Streben, die Nutzungen der Bauern einzuschränken oder vollends ganz aufzuheben.

Für die Beurteilung des Standpunkts der Herrschaften wäre ihr Verhalten beim Abschluss von Verträgen mit den Bauern von höchstem Interesse. Solche sind namentlich in Tirol damals häufig gewesen; leider ist über deren Inhalt noch wenig bekannt geworden.

Überblickt man die Sachlage, soweit sie sich aus den vorhandenen Quellen erkennen lässt, so wird man zu keinem ganz bestimmten, auch nicht zu einem allgemeinen Urteil gelangen können.

Die Aussagen der Bauern sind von den Herrschaften teils bestritten, teils zugegeben. Zugegeben sind vielfach die tatsächlichen Angaben der Bauern, bestritten wird in den weitaus meisten Fällen, dass es sich beim Vorgehen der Herrschaften um eine Neuerung handle. Die Bauern dagegen verlangen umgekehrt, dass sie beim alten Herkommen belassen werden.

Der Unterschied besteht also in der verschiedenen Rechtsauffass-

ung. Diese ist beim Mangel einer genauen rechtlichen Regelung der Verhältnisse erklärlich und wir sind infolge desselben auch nicht im Stande zu beurteilen, welche der beiden Parteien jeweils im Rechte war. Von beiden Seiten sind unzweifelhaft Übergriffe in die Rechte der andern Partei vorgekommen; wie weit dies mit dem Bewusstsein der Rechtswidrigkeit geschehen ist, muss dahingestellt bleiben. Die Bereitwilligkeit mehrerer Herrschaften (Stadt Memmingen, Markgraf Kasimir von Brandenburg, der Bischof von Bamberg), die entzogenen Wälder zurückzugeben, enthält aber immerhin das Zugeständnis, dass rechtswidrig gehandelt worden sei.

Im allgemeinen scheint das Recht mehr auf Seite der Bauern gewesen zu sein. Die Herrschaften können zum grossen Teil von Eigennutz und Gewalttätigkeit nicht freigesprochen werden. Dass die Klagen der Bauern über ein so weites Gebiet hin sich verbreitet finden und, im Gegensatz zu den sonstigen Forderungen, fast in allen lokalen Beschwerden sich wiederholen, kann nicht zufällig sein; sie sind durch das übereinstimmende, vielleicht auch verabredete Verhalten der Herrschaften hervorgerufen. Übrigens steht doch der ganze Vorgang mit der Wertänderung von Holz und Weide im Zusammenhang. Der höhere Wert des Holzes hat beide Parteien zur schärferen Geltendmachung ihrer wirklichen oder vermeintlichen Rechtsansprüche veranlasst.

Die fortwährenden Streitigkeiten wegen der Holzrechte mussten jedenfalls ein gespanntes Verhältnis zwischen den Herrschaften und den Bauern hervorrufen. Diese üble Stimmung der Bauern wurde nun noch wesentlich verschärft durch die Unzufriedenheit wegen der Jagdverhältnisse, auf die nun noch einzugehen ist.

Es dünkt uns ganz unziemlich, unbrüderlich und eigennützig — sagen die Bauern im 4. Artikel —, dass der arme Mann nicht das Recht haben soll, Wildpret, Vögel oder Fische im fliessenden Wasser zu fangen. An etlichen Orten hält uns die Obrigkeit das Wild zu Trutz und mächtigem Schaden; wir müssen es leiden und dazu stillschweigen, wenn die unvernünftigen Thiere das unsrige abweiden. Als Gott der

Herr den Menschen erschuf, hat er ihm Gewalt gegeben über alle Thiere, über den Vogel in der Luft und über den Fisch im Wasser.

Die Bauern beschwerten sich hier also über den Entzug des Jagdrechts und über Wildschaden. Ja, die Klagen über die Jagdverhältnisse sind lauter und herber, als diejenigen über die Holznutzungen und allem nach mit Recht. Besonders heftig erheben sie sich in Tirol. Auch die Bauern der Städte Basel und Zürich verlangten die freie Jagd, wie sie den Bürgern zustehe; der Ausschuss der Zünfte in Zürich wollte die freie Jagd aber nicht gestatten, weil die Untertanen von ihrer Arbeit abgezogen werden.

Aber nur die Gelegenheit zum Erwerb und die Abwendung von Wildschaden waren die Motive der Forderung; von Jagdlust der Bauern ist in den Quellen nirgends die Rede. Im übrigen erfahren wir aus ihnen viel Interessantes über die damaligen Jagdzustände.

Hören wir zunächst die etwas ausführlichere Schilderung der Verhältnisse, wie sie in den Artikeln der Bauern von Stühlingen uns erhalten ist. Sie sind deshalb sehr wichtig, weil in Stühlingen die Bauernunruhen zuerst, schon 1524, ausbrachen. Stühlingen liegt im südlichen Schwarzwald, nahe der Schaffhauser Grenze, an der Wutach. Die Höhenlage steigt bis 900 m, die Niederschläge sind gering. Der Boden ist ein trockener und steiniger Kalkboden. Stühlingen gehörte den Grafen von Lupfen.

Unsere Äcker und Güter — sagen die Bauern in Punkt 41 ihrer Beschwerden — sind mühsam zu bebauen. Vom Ertrag müssen wir der Herrschaft Zins geben und Weib und Kind ernähren. Das Wild fügt uns aber merklichen Schaden zu; da es von Gott zum Unterhalt der Menschen erschaffen ist, sollte jeder es fangen dürfen. Aber bei hoher Strafe ist es uns verboten, das Wild zu fangen, zu jagen oder zu verscheuchen. Wenn einer das Verbot übertritt und ergriffen wird, so sticht man ihm die Augen aus oder peinigt ihn sonstwie nach der Herrschaft und der Amtleute Willen und Wohlgefallen. Wir bitten, dass wir vermöge der göttlichen und rechtlichen Gesetze ohne Strafe

alles Wild, hoch und nieder, jagen, schiessen, fangen und zu unserer Notdurft verwenden dürfen. Sollte dies aber nicht erlaubt werden, so bitten wir, unter bestimmten Bedingungen, wie die von Lenzkirch, es auf unsern Äckern und Gütern fangen zu dürfen, dass wir nemlich der Herrschaft von dem hohen Wild die vier Läufe, vom Bären den rechten Tatzen, von der Sau den Kopf geben, alles übrige Wild aber frei haben. Wir wollen auch dem Forstmeister für die Erlaubnis zum Fang des Wildes keine Abgabe mehr hezahlen. Büchse und Armbrust wollen wir tragen dürfen, auch unsern Hunden nicht mehr Bengel anhängen. Durch unsere Güter, die wir mit Mühe bebauen und verzinsen müssen, werden Wildzäune gemacht; wir bitten diese wegstellen, öffnen und schliessen zu dürfen, wenn wir die Güter zu unserem Nutzen bebauen wollen.

Ähnlich lauten die Beschwerden der Fürstenberger Bauern, deren Richtigkeit durch eine gleichzeitige Urkunde bestätigt wird. Am 11. Nov. 1498 ist die Bestallungsurkunde des Fürstenbergischen Forstmeisters Marstaller im Kinzigtal ausgefertigt worden, in welcher seine Rechte und Pflichten festgesetzt werden. Aus dem 1. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts ist sodann eine Fürstenbergische Jagdordnung vorhanden, aus deren Inhalt die wichtigsten Punkte angeführt werden mögen. Graf Wolfgang will jedermann auf Widerruf gestatten, in seiner Herrschaft zu jagen und zu hetzen, damit das schädliche Wild eingedämmt werde. Die Bären mag man fangen, aber die Köpfe, Füsse und Hände an den Hof antworten, das übrige behalten; dem Forstmeister gebührt aber die Hälfte des Schmalzes. Vom Schwein muss der Kopf und die Hälfte des Leibes, vom Wolf muss der Balg dem Forstmeister abgeliefert werden, der 12 plapart rappen für ihn bezahlen soll; ähnlich soll es mit dem Luchs, Marder, Fuchs, Dachs, Otter, Biber, der Wildkatze und dem Iltis gehalten werden. Auch Bienen Schwärme, die im Walde gefunden werden, sollen dem Forstmeister angezeigt werden; die Hälfte soll ihm gegeben oder irgend ein Abkommen mit ihm getroffen werden. Dagegen verbietet der Graf bei

Strafe an Leib und Gut, Hirsche, Rehe, Hasen, Auerhühner, Häppich, Sperber, Haselhühner und alle andern Vögel zu fangen. Fremde Leute, die in seinen Forst oder Wildbann übergreifen, sollen am Vermögen oder sonstwie gestraft werden. Jeder Hofbauer soll, wenn er nicht Bären, Schweine, Wölfe und andere erlaubte Tiere hetzen will, den Hund angebunden in den Wald führen und nicht frei laufen lassen, sondern ihm einen überzwerchen Bengel anhängen.

Die Klagen, dass die Fruchtfelder und Wiesen bei der Jagd mit dem Falken zertreten werden, finden sich in den Artikeln der Kisslegger Bauern. In den Tiroler Beschwerden bilden die Klagen über die Jagd einen ständigen Bestandteil. Das Wild schade bei Tag und bei Nacht; es sei den Bauern nicht erlaubt, hohe Zäune gegen das Wild zu errichten. In Nord- und Südtirol riefen die Bauern, sie wollen das Wild nicht mehr leiden. Der Chronist Kirchmair in Neustift meint einmal, Hirsche und Schreiber, Jäger und Hunde hätten in der Zeit Maximilians den besten Vorhalt gehabt, seien schnell zu grossem Gut gekommen. Kaiser Max sei ganz tugendlich und nie zornig gewesen, denn allein um des Wildbrets wegen; um deswillen habe er viel Nachrede erleiden müssen und sei der Hirsche halber viel Beschwerung vorgefallen und viel Jammer. Die Gemeinde Kaltern beschwert sich, dass der Pfleger im Herbst, wenn die Weinbeeren reifen, mit Knecht und Hund auf das Feld ziehe, die Zäune niederbreche, um durch alle mit Hirse bestandenen Güter zu reiten und zu gehen. Zahlreiche Gemeinden beschwerten sich über das Kupplfutter oder das Jägerrecht, das sie den Jägern zum Unterhalt der Hunde liefern müssen; die Jäger nehmen aber weder Jagden zur Verminderung des Wildstands vor, noch halten sie Hunde zu diesem Zweck; gleichwohl müssten sie das Jägerrecht weiter leisten.

Die Bauern der Stadt Nürnberg grenzten mit ihren Feldern an das Jagdgebiet des Markgrafen von Brandenburg. In Rudeln von 60, 70, 80 Stück, schrieben sie an den Stadtrat von Nürnberg, verheere das Wild ihre Saaten; bei Tag und Nacht müssen sie die Ihrigen zum

Schutze aufstellen; würde der Wildstand nicht abbestellt, so müssten sie die Güter verlassen und zum Bettelstab greifen. Vergreife sich einer am Wilde, so werde er gefangen genommen und geblendet; etliche Unschuldige seien sogar gemartert worden, als hätten sie Menschen ermordet. Im Landtagsabschied vom 28. April 1525 wurde vom Markgrafen Abstellung des Wildschadens zugesagt und jedem Untertan gestattet, ausserhalb des Waldes das Wild auf Feldern und Wiesen zu schiessen; nur sollte es frisch dem Hof oder dem markgräflichen Beamten übergeben werden; das Fell durfte als Schussgeld behalten werden. Diese Zusagen wurden auf dem Tage zu Crailsheim am 21. Mai 1525 von Markgraf Kasimir wiederholt.

In Bayern, das im ganzen zur Zeit des Bauernkriegs ruhig blieb, brachte die masslose Hegung des Wildes grosse Aufregung im Landvolke hervor. Auf die Klagen von Gilching, Burghausen und andern Gemeinden wurde dem Forstmeister von Burghausen befohlen, in jedem Reviere bis in die 100 Stück Wild schiessen und zu des Hauses Notdurft einsalzen zu lassen, auch wurde jeder Gemeinde gestattet Jagdhunde zu halten. Gleichwohl wurde am 17. April 1525 ein grosser Zug von Bauern aus dem Aiblinger Gericht nach München zu Stande gebracht; ein auf den 6. Juni geplanter Zug aus dem Gericht Wolf-
ratshausen, aus dem Warngau etc. kam nicht mehr zur Ausführung, nachdem auf die Vergünstigungen des Herzogs hingewiesen worden war.

In Württemberg war 1503 der jugendliche Herzog Ulrich zur Regierung gelangt, ein leidenschaftlicher Jäger, der durch übermässiges Hegen des Wildes heftige Klagen hervorrief. Wie zahlreich der Wildstand war, zeigt die Äusserung Ulrichs, dass eine einzige Gemeinde ihm in 2 Tagen 60 Stück Wild getötet habe. Auf dem Landtage zu Tübingen wurde 1514 verlangt, dass die Jäger sich des rechten Wegs bedienen und mit Hetzen und Jagen die Güter verschonen. Ulrich musste im Tübinger Abschied vom 8. Juli 1514 versprechen, dass er des Wildprets halber ein leidiges Mass vornehme; wegen der Forstknechte Ordnung schaffen, ihnen die Annahme von Geschenken ver-

bieten, wegen der Klagen über die Forstmeister sich erkundigen und Mass und Ordnung machen, auch jedem gestatten wolle, Vögel, die im Weingarten Schaden stiften, zur Herbstzeit zu fangen. Bald jedoch trat wieder ein Umschwung ein. Am 27. Juli 1517 erlässt Ulrich ein gedrucktes Ausschreiben wegen der Wildpretschützen. Er habe das Wildpretschiessen in Wäldern und Hölzern ernstlich verboten, sein Befehl sei aber wenig beachtet worden, weil nur eine Geldstrafe angedroht sei. Wegen des Wiltprets und auch wegen seiner eigenen Person verbiete er nun in seinen Wäldern und Wildbännen mit Büchse, Armbrust und dergleichen Geschossen ausserhalb des rechten Weges oder sonst verdächtig zu gehen bei der Strafe des Augenausstechens; diese Strafe werde er ohne Gnade vollziehen lassen.

Neben dem Entzug des Jagdrechts haben die Jagddienste oder Jagdfronen Unzufriedenheit hervorgerufen. In diesem Punkt ist tatsächlich damals den Bauern sehr viel zugemutet worden. Die Untertanen mussten den Jagdherrn Hunde aufziehen, bei den Jagden treiben, Wildpret, Wildnetze und Wildgarne auf Wagen fahren, hagen d. h. Wildzäune errichten helfen. Diese Dienste wurden dazu noch vielfach zur Erntezeit verlangt, so dass die Bauern an den Erntearbeiten gehindert waren.

Die Bauern von Kisslegg beschwerten sich, dass, wenn man einen Hund verliere, man in grosser Strafe und Gefahr stehe, ihn mit grossen Kosten, Mühe und Arbeit suchen müsse. Ferner müsse man den ganzen Tag ohne Speise und Trank jagen, könne kaum mehr gehen und soll doch laufen; der Dank sei in Schelten, Fluchen und Anschwören gewesen und alsbald sei man noch um den Kopf geprügelt worden.

Die Pflicht, die Jagdgarne zu führen, konnte sehr beschwerlich werden. Dem Fürstenbergischen Forstmeister in Wolfach wurden bei seinem Amtsantritt an Jagdgarnen übergeben: 6 Wildgarne, 190 Wildsaile, 4 Rehgarne und 138 Rehsaile, etliche Schweinsaile und alte Saile, sowie 300 Saile von Offenburg.

Der Unterhalt des landesfürstlichen Jagdpersonals und der Jagd-

hunde war meistens den Klöstern und den Klosterhöfen auferlegt, was vielleicht mit den Vogteiverhältnissen zusammenhängt. Für Tirol war bestimmt worden, dass schlimmsten Falls bis zu 5 Wochen 8 Personen 1 Pferd und 70 Hunde verpflegt werden müssen.

Von grösstem Interesse sind die Verhältnisse, wie sie sich nach den Darstellungen von Hirn und Wopfner in Tirol gestaltet hatten.

Auf dem, nach dem Tode Maximilians einberufenen Landtage vom Februar 1519 ging es ruhig zu; wohl war dem Landtage die böse Stimmung im Lande wegen des grossen Wildstands bekannt. Es wurden begütigende Mittel vorgeschlagen: die landesfürstlichen Jagdleute sollten grösseren Eifer bei Abschuss des Rot- und Schwarzwilds haben, den Untertanen sollte gestattet sein, ihre Fluren mit hegenden Zäunen zu versehen, Hunde zu halten, die wilden Tiere zu erlegen. Diese Vorschläge waren aber ungenügend; gegen den Schluss des Landtags brach der Sturm los.

Das Volk überfiel die fürstlichen Forste und Fischweiden; die ganze Bevölkerung tat mit, jagdlustige, kräftige Männer, Kinder, Greise, Frauen, Mädchen; das Wild wurde in grosser Zahl erlegt. Die Leute rotteten sich zusammen; man wolle, hiess es, die Hirsche erwürgen und alle, die dawider redeten. Die regierenden Herren wagten nicht, selbst etwas zu unternehmen, sie ersuchten den Landtag, Ausschussmänner zu bestellen. Drei von diesen begaben sich ins Oberinntal, dem beliebtesten Jagdrevier Maximilians, wo es am unruhigsten war. Sie wurden feindlich empfangen und mussten sich unter Gefahr des Lebens zurückziehen; auf früheren Landtagen, so hielt man ihnen entgegen, sei vieles zugesagt, aber wenig gehalten worden; Wild wolle man nun einmal nicht mehr leiden.

Im Januar 1520 trat der Landtag abermals zusammen; aber die Verhältnisse wurden nicht eingehender erwogen. Das Wildpretschiessen wurde von neuem untersagt. Auch die späteren Landtage beschäftigten sich nicht oder wenig mit den inneren Verhältnissen des Landes. 1525 kam es zum Aufstand. In Meran wurden 106 Artikel beschlossen,

die zum Teil nur eine Erweiterung der 12 Artikel bildeten; da und dort kam es auch zu Gewalttaten gegen Kirchen und Schlösser. Fast zu gleicher Zeit trat der Landtag in Innsbruck zusammen, der eine neue Landesordnung beschloss, in welcher die meisten Forderungen der Bauern bewilligt wurden. Sie durften sich insbesondere vor Jagdschaden schützen, die niedere Jagd selbst ausüben, nur sollten sie die Jagdbeute im Falle des Verkaufs zuerst dem nächstgelegenen Edelherrn zum Marktpreise anbieten. Daraufhin beruhigten sich die Bauern.

Auch in der Schweiz kam es zum friedlichen Vergleich, während dies in Deutschland nur in ganz seltenen Fällen erreicht wurde. Hier kam es zum Kriege.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die Zustände, welche die revolutionäre Stimmung der Bauern erklärlich machen. In grosser Zahl bedrohten noch Bären und Wölfe die Viehherden; dem Bauern war es aber verboten, Hunde zu deren Abwehr zu halten. Wildschweine durchwühlten des Bauern Acker, Hirsche in grossen Rudeln zertraten und weideten seine Fruchtfelder ab, die er nicht durch einen Zaun schützen durfte, sondern bei Tag und Nacht durch seine Leute bewachen musste. Bei der Jagd ritten die Jagdherrn und Jäger durch die reifenden Kornäcker und ungemähten Wiesen, von denen der Bauer der Herrschaft Zinsen und Abgaben leisten musste. Bei den Jagden selbst musste der Bauer Treiberdienste verrichten und Fuhrwerke stellen, statt dass er auf seinem Hofe die Ernte einheimsen konnte. Auf dem Gute des Grundherrn musste er sonstige Frondienste tun und seine eigenen Güter vernachlässigen, vielfach unbebaut liegen lassen. Von dem oft kümmerlichen Reste seiner Felderzeugnisse musste er den Zehnten entrichten, der ursprünglich für die Kirche bestimmt, vielfach in Laienhände übergegangen war. In der Benützung der Almendweiden und der Wälder wurde er eingeschränkt und dies vielfach durch denselben Forstmeister, der das Wild hegte, und über die Äcker und Wiesen bei der Jagd wegritt, Abgaben für jede Vergünstigung erhob und die schwersten Strafen bei Übertretungen zur Ausführung brachte.

Die Erbitterung der Bauern über solche Zustände war vollständig berechtigt.

Wir haben gesehen, dass in Beziehung auf das Waldeigentum und die Waldnutzungen wohl nicht durchweg die Herrschaften als der unbedingt schuldige Teil erklärt werden können. Hier waren wohl manche Ansprüche der Bauern unbegründet. Jedenfalls konnten die Herrschaften, auch wenn sie objektiv im Unrecht sein mochten, bei ihrem Vorgehen in weitem Mass des Glaubens sein, dass sie nur ihnen zustehende Rechte ausüben.

In Bezug auf die mit dem Jagdwesen zusammenhängenden Missstände liegt offenbar ein viel grösseres Mass von Schuld auf Seiten der Herrschaften. Man erkennt dies daraus, dass in Bayern und Tirol, vielleicht auch in Württemberg und in andern Gebieten die Bauern nur wegen des übermässigen Wildstandes sich zusammenrotteten. Aber auch im übrigen Süddeutschland haben die Jagdverhältnisse allem nach zu der Erbitterung der Bauern viel mehr beigetragen, als die Einschränkung der Waldnutzungsrechte.

Jedenfalls aber wird man sagen müssen, dass die beiden Faktoren zu den wichtigsten Ursachen des Bauernkriegs gehören.

Welche Verheerungen dieser Krieg anrichtete, geht daraus hervor, dass ihm, wenn die Schätzungen richtig sind, in Südwestdeutschland etwa 100 000 Bauern zum Opfer fielen, während vergleichsweise im Kriege von 1870 Deutschland nur etwa halb soviel Tote zählte.

Zahlreiche Ruinen von Burgen, Klöstern und Kirchen — in Franken allein sollen es 300 gewesen sein — geben heute noch Zeugnis von seinen Verwüstungen.

Dem Bauernstand hat die Bewegung von 1525, von wenigen Gegenden abgesehen, so gut wie keine Verbesserungen gebracht. Die weit verbreitete Annahme, dass sich auf den Bauernkrieg hin die Lage der Bauern noch verschlechtert habe, lässt sich zwar nach den neueren Forschungen nicht für alle Teile Deutschlands aufrecht erhalten. Erleichterungen von wesentlicher Bedeutung sind aber auch nicht ein-

getreten. Jedenfalls finden wir 300 Jahre später in den Wald- und Jagdverhältnissen und auch in der sonstigen Lage des Bauernstandes noch ganz ähnliche Zustände vor, wie sie uns im 16. Jahrhundert begegnen. Erst der Umschwung, der im Anfang des 19. Jahrhunderts auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete eintrat, hat die Lage des Bauernstandes wesentlich verbessert. Die letzten Reste bäuerlicher Gebundenheit sind aber erst durch die Gesetzgebung der Jahre 1848 und 1849 beseitigt worden. Heute sind also die allgemeinen Forderungen, welche die Bauern 1525 stellten, alle oder fast alle erfüllt.

König Wilhelm vollendet heute sein 63. Lebensjahr. Seitdem er die Regierung übernommen, sind fast zwei Jahrzehnte vergangen. Dank dem mächtigen Schutze des Reiches sind es Friedensjahre gewesen.

So konnte er, getreu den Traditionen seines Hauses, der Förderung der geistigen und materiellen Wohlfahrt des Landes seine ganze Sorge zuwenden. So manche Gesetze, die tief in das politische, rechtliche und kulturelle Leben des Volkes eingreifen, aber stets den freiheitlichen Charakter unserer Einrichtungen wahren, sind mit seinem Namen für immer verknüpft.

Kunst und Wissenschaft, Technik und Industrie, Gewerbe und Bodenkultur, Handel und Verkehr sind unter der Fürsorge des Königs zu hoher Blüte gelangt. Von autoritativer Stelle aus konnte jüngst gesagt werden, dass Württembergs Wohlstand eine nie gekannte Höhe erreicht habe.

Unsere Universität hat zahlreiche Beweise des besonderen Wohlwollens Sr. Majestät erfahren. Wenn heute ein Kranz stattlicher Gebäude um die Aula sich erhebt, so ist dies in erster Linie der königlichen Huld zu verdanken.

Unsere heutige festliche Stimmung wird durch ein besonderes Gefühl der Freude erhöht. Zum 25. Male wird in wenigen Wochen der

Tag wiederkehren, an dem Ihre Majestät die Königin an der Seite ihres hohen Gemahls in unser Land einzog, um ihn in der Erfüllung seiner hohen Pflichten zu unterstützen, besonders wo es gilt, Not zu lindern und Bedrängten die rettende Hand zu reichen.

Mit dem ganzen schwäbischen Volke lenken wir unsere Gedanken heute an die Gestade des Mittelmeeres, um unsere aus tiefstem Herzen kommenden Segenswünsche ehrfurchtsvoll dem Könige darzubringen und ihn der Obhut des Allmächtigen zu empfehlen:

Gott segne, Gott schütze, Gott erhalte den König!



N12<916900937025



Universitätsbibliothek Freiburg

